

**33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 15. Juni und 16. Juni 2023

Potsdam, Brandenburg

Stand: 16.06.2023

**TOP 8.3 Schließung von Regelungslücken der GKV-Neuregelung gem. § 27 Abs. 1
SGB V i. V. m. § 132k SGB V**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

**Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Votum:

Ziffern 1 und 4: Einstimmig

Ziffern 2 und 3: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass mit der am 1. März 2020 in Kraft getretenen
3 Neuregelung zur Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Vertraulichen Spurensicherung gem.
4 § 27 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 132k SGB V ein erster Schritt zur bundesweit flächendeckenden
5 Umsetzung der Vertraulichen Spurensicherung als niedrigschwelliges Angebot nach Art. 25
6 Istanbul-Konvention getan wurde.
- 7 2. Zur Sicherstellung der umfassenden Versorgung von Gewaltopfern fordert die GFMK die
8 Bundesregierung auf, in einem zweiten Schritt Regelungslücken aufgrund fehlender
9 Berücksichtigung von nichtversicherten, privatversicherten, beihilfeberechtigten Personen sowie
10 Bundeswehrsoldat*innen zu prüfen und zu schließen

11 3. Des Weiteren bittet die GFMK die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
12 (IMK) und die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) sowie die
13 zuständigen Bundesministerien zu prüfen, ob eine Übernahme der Kosten der Gesetzlichen
14 Krankenversicherungen durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. den Täter nach Aufnahme eines
15 Strafermittlungsverfahrens zu regeln wäre.

16 4. Die GFMK bittet das Bundesministerium der Finanzen um Klärung, ob für Leistungen im Rahmen
17 der Vertraulichen Spurensicherung Umsatzsteuer zu veranschlagen ist.

18

19 **Begründung:**

20 Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz sieht eine Neuregelung vor, die die
21 Abrechnung von ärztlichen und labortechnischen Leistungen im Rahmen der Vertraulichen
22 Spurensicherung als Kassenleistung ermöglicht (vgl. § 27 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 132k SGB V). Sie setzt
23 voraus, dass die Krankenkassen oder deren Landesverbände gemeinsam mit den Bundesländern und
24 einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen und Ärzten Verträge über die
25 Erbringung dieser Leistungen schließen.

26 Die GFMK begrüßt den damit verbundenen ersten Schritt zur Umsetzung eines bundesweit
27 niedrigschwelligen Angebots zur Durchführung der Vertraulichen Spurensicherung, fordert den
28 Gesetzgeber jedoch dazu auf, insbesondere die nachfolgende Regelungslücke zu schließen:

29 Anspruchsberechtigt sind nach der derzeit geltenden Regelung ausschließlich Versicherte der
30 Gesetzlichen Krankenversicherung. Da der Bedarf für eine Kostenübernahme jedoch unabhängig vom
31 Versicherungsstatus besteht, bedarf es hierzu ergänzender bundesgesetzlicher Regelungen, um diese
32 Regelungslücke zu schließen. Auch eine entsprechende Regelung zur Einbeziehung von
33 Bundeswehrsoldat*innen ist zu erwägen. Zeit- und Berufssoldat*innen sind während ihrer aktiven
34 Dienstzeit über den Bund krankenversichert (Heilfürsorge). Die Heilfürsorge ist für Soldat*innen nicht
35 beitragspflichtig, jedoch verpflichtend.

36 Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wird seitens der Krankenkassen(-verbände) bemängelt, dass für
37 den Fall der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Durchführung von Maßnahmen der
38 Beweissicherung eine (nachträgliche) Übernahme der Kosten durch die Strafverfolgungsbehörden,
39 mangels Anwendbarkeit des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), ausgeschlossen
40 sei. Eine Kostenübernahme durch die Strafverfolgungsbehörden sei aber erforderlich, da die anonyme
41 Spurensicherung der Vorbereitung des Strafverfahrens diene. Neben der Strafermittlungsbehörde käme
42 auch der Täter für eine Kostenübernahme in Betracht. Mit der Prüfbitte wird diesem Ansinnen
43 entsprochen.

44 Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, eine Klärung zur Frage
45 herbeizuführen, ob für Leistungen im Rahmen der Vertraulichen Spurensicherung Umsatzsteuer zu
46 veranschlagen ist. Entsprechende Empfehlungen sind maßgeblich für die Höhe der durch die
47 Krankenkassen zu zahlenden Kostenpauschale zur Abrechnung der Spurensicherung. Nach den EU-
48 Bestimmungen und gemäß § 4 Nr. 14 UStG sind ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit.
49 Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren
50 und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, wenn ein therapeutisches
51 Ziel im Vordergrund steht und die Leistung der Minderung der Leiden, Genesung und Gesunderhaltung
52 des Menschen dient. Auch muss die Leistung einen direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand haben,
53 medizinisch indiziert und therapeutisch zielorientiert sein. Die Abgrenzung, wann eine Leistung
54 medizinisch indiziert und damit von der Umsatzsteuer befreit ist, kann im Einzelfall problematisch sein.
55 Daher bedarf es der Beantwortung, ob vorliegend die Umsatzsteuerpflicht gilt, durch das für die
56 Auslegung des § 4 Nr. 14 UStG zuständige Bundesministerium der Finanzen.

57 Abschließend wird angeregt, den Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern zur Umsetzung der
58 Vertraulichen Spurensicherung zu verstetigen. Über das jeweilige Vorsitzland der GFMK wurden
59 fachübergreifend Termine zum Erfahrungsaustausch am 07.12.2021 und 08.12.2022 organisiert, die als
60 sehr positiv und konstruktiv wahrgenommen worden sind. Ein derartiger Austausch ist auch weiterhin
61 wünschenswert und sollte – über das jeweilige Vorsitzland der GFMK organisiert – angeboten werden.